

**70. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich Bebauungsplan Nr. 111
„PV-Park An der Autobahn“, Ortschaft Wehden)**

Gemeinde Schiffdorf

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Niedersächsisches Landvolk
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Deutsche Telekom Technik GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 20.01.2023)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

Archäologische Denkmalpflege

Im Plangebiet befindet sich der abgetragene Grabhügel Wehden 6. Es könnten sich noch Reste eines Untergrabes oder benachbarte Nachbarbestattungen im Erdreich befinden.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Stelle des ehemaligen Hügels sowie das nähere Umfeld archäologisch zu untersuchen.

Bei einem Verstoß gegen o. g. Auflage wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 35 NDSchG eingeleitet. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250000 Euro geahndet werden.

Amt Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserwirtschaft

Die Ausweisung des Baugebietes ist nach der aktuellen Schutzgebietsverordnung beschränkt zulässig. Ein entsprechender Antrag ist vorzulegen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Kern die Planumsetzung, sodass die Bauleitplanung hiervon unberührt bleibt. Der Antragsteller wurde durch die Gemeinde informiert und hat bereits Kontakt mit der zuständigen Kreisbehörde aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachgebietes Wasserwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen

Anregungen und Hinweise

Naturschutzamt

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Standort des Vorhabens.

Im weiteren Verfahren sind aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen und abzuarbeiten:

In der den Solarpark umgebenden Einzäunung sind Kleintierdurchlässe vorzusehen, sodass eine Barrierewirkung für Kleintiere und Kleinsäuger vermieden wird.

Grundsätzlich ist gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Auseinandersetzung mit Vermeidungsmaßnahmen, die die Beeinträchtigungen der Schutzgüter verhindern z. B. Bauzeitenregelung, Bodenschutz, Nachsaat des Grünlandes mit einer artenreichen Mischung etc., zu vertiefen und im Einzelnen darzulegen. Hierzu sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen detaillierter zu betrachten und konkret darauf einzugehen. So sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkret geregelt werden, dass z.B. im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet z. B. die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln aus fachlicher Sicht ausgeschlossen wird, um entsprechend negative Folgen für das Grundwasser und die Fauna ausschließen zu können.

Weitere Anregungen für eine naturverträgliche Gestaltung von Freiflächen-Solarparks können beispielsweise der Anlage 1 entnommen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Naturschutzsamts des Landkreis Cuxhaven keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorhabenstandort bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Planungsebenen.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht bereits hinreichend präzise beschrieben, z. B. heißt es dort: *„Unter der Voraussetzung, dass die Anlage mit der Prämisse einer „guten fachlichen Praxis“ betrieben wird, sind keine stofflichen Emissionen durch die Inbetriebnahme und Wartung der Photovoltaik-Module zu erwarten.“*

Konkrete betriebsbezogene Vorgaben zum Umgang mit bestimmten Einsatzstoffen gehen über den Regelungsinhalte der kommunalen Bauleitplanung hinaus und sind der (Bau- oder BImSch-) Genehmigungsebene vorbehalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die in der Anlage 1 befindlichen *„Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“* (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Berlin, 2021) stellen eine informelle Zusammenstellung von Kriterien und weiterführenden Hinweisen für eine naturverträgliche Ausgestaltung von PV-Freiflächenanlagen ohne Normcharakter dar. Sie basieren auf Planungshilfen und Positionspapieren von Akteuren aus Verwaltung, Politik und Naturschutz. Die Anlage 1 besitzt damit informierenden Charakter, aus denen sich keine konkreten Handlungsanweisungen ableiten lassen. Die Gemeinde gibt diese Hinweise an den Antragsteller weiter, um diesem einen auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten optimalen Bau und Betrieb der vorgesehenen Anlage zu ermöglichen.

Die von der Gemeinde zu setzenden naturschutzfachlichen Mindeststandards werden durch die Standortwahl und die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen verbindlich vorgegeben.

Anregungen und Hinweise

Der Grünlandbiotoptyp GI ist für die nach Vollziehbarkeit der Bewertung bis zur Untereinheit zu differenzieren und zu benennen.

Das Vorgehen und die Kompensation zu den Wallhecken im Plangebiet ist im weiteren Verfahren zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (zuständige Sachbearbeiterin Frau Winter, Tel.: 04721/ 66 2358, Fax 04721/ 66 270448, j.winter@landkreis-cuxhaven.de).

Die internen Kompensationsmaßnahmen - die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - sind in der Begründung zu benennen und zu beschreiben. Es sind Angaben zum geplanten Zielbiotop, zur Pflege (Termin der 1. Mahd, Mahdhäufigkeit, Abtransport des Mahdgutes) und Entwicklung zu machen, sodass die in der Bilanzierung aufgeführten Wertstufen nachvollziehbar sind. Die Zielbiotoptypen der Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls in Tabelle 7 zu benennen und zu ergänzen.

In den textlichen Festsetzungen sind Aussagen zum Artenschutz gem. der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutz zu ergänzen:

„Aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist vor Beginn der Baumaßnahmen sowie der Gehölzbeseitigungen auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden und es zu verbotenen Handlungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Ist nicht auszuschließen, dass Habitate besonders oder streng geschützter Arten betroffen werden, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Begründung und die Biotoptypenkarte werden auf die Untereinheit *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* statt der Haupteinheit *Intensivgrünland (GI)* angepasst.

Der Anregung wird gefolgt.

Das Vorgehen zur Kompensation der Wallhecken erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Die Belange des Wallheckenschutzes bzw. des Ausgleichs für die nicht zu erhaltenden Bestandteile werden in den Entwurfsunterlagen prüffähig dargelegt. Im Grundsatz wird die das Plangebiet zentral durchlaufende (nur noch in Teilen im Gelände erkennbare) Wallhecke beseitigt und ein externer Ausgleich an anderer Stelle vorgenommen. Die entlang der südlichen Grenze verlaufende Wallhecke wird als Strauch-Wallhecke abgesichert und als *Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts* zeichnerisch gekennzeichnet.

Der Anregung wird gefolgt.

Die internen Kompensationsmaßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anschließend beschrieben. Der Umweltbericht wird im Hinblick auf die Zielbiotoptypen angepasst.

Der Anregung wird insofern gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Anregungen und Hinweise

des Landkreises Cuxhaven zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen."

Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung

Baudenkmalerschutz

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Änderung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können.

Die nächstgelegenen Baudenkmale in den Ortschaften Debstedt und Wehden befinden sich in einer Entfernung von 1300 m bzw. 1400 m und werden vom Vorhaben nicht mehr tangiert..

Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden

Regionalplanung

Sie planen die Errichtung eines Solarpark als aufgeständerte Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 1, 2 und 3/3, Flur 101, Gemarkung Schiffdorf-Wehden.

In der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012) befinden sich im Plangebiet folgende Vorranggebiete

- Vorranggebiet Anschlussstelle Autobahn
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (kreuzt das Plangebiet mittig von Westen nach Osten)

deren Funktionszuweisung zu beachten ist.

Die Funktionszuweisung des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft ist zu berücksichtigen.

Das Ziel im RROP 2012 Kap. 3.2.1.2 Ziffer 05 „Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“ ist zu beachten, insbesondere

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In Kapitel 4.1 der städtebaulichen Begründung wird bereits auf die Vorranggebiete *Anschlussstelle Autobahn* und *Trinkwassergewinnung* eingegangen bzw. deren Funktionszuweisung thematisiert.

Das Kapitel 4.1 wird um Aussagen zum *Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas* bzw. dessen Funktionszuweisung ergänzt. Im Ergebnis sind keine Zielkonflikte festzustellen.

Der Anregung wird insofern gefolgt.

In Kapitel 4.1 der städtebaulichen Begründung wird bereits auf das *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* eingegangen bzw. deren Funktionszuweisung thematisiert.

Das Kapitel 4.1 wird um Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung betreffend die Forstwirtschaft ergänzt. Ein Zielkonflikt ist nicht gegeben.

Anregungen und Hinweise

hinsichtlich der Einhaltung des Abstands zu der südlich des Plangebiets gelegenen Waldfläche.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) am 01.09.2021 in Kraft getreten ist. Die in der Anlage zur BRPHV enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1. Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gegen oben genannte Planung werden zum aktuellen Zeitpunkt regionalplanerische Bedenken erhoben. Dies wird wie folgt begründet.

In der Begründung der Entwürfe zu Bebauungs- und Flächennutzungsplan wurde sich nicht mit dem Vorranggebiet Rohrfernleitung - Gas (kreuzt das Plangebiet mittig von Westen nach Osten) als Ziel der Raumordnung auseinandergesetzt. In dieser Sache ist eine Abstimmung mit dem Betreiber der Rohrfernleitungsanlage erforderlich und das Ergebnis in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplan schlüssig darzulegen.

Es ist ferner darzulegen, ob das Ziel der Raumordnung bezüglich des Abstands von 100 m zum Waldrand beachtet wurde.

Gemäß RROP 2012 Kapitel 3.1.2 Ziffer 08 sind für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit besonderer Bedeutung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt (Grundsatz der Raumordnung). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete dadurch charakterisiert, dass sie bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird insofern gefolgt.

Das Kapitel 4.1 wird um Aussagen zu den Zielen der Raumordnung gemäß Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Der Anregung wird insofern gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass regionalplanerische Bedenken gegen den vorgelegten Vorentwurf der Planung erhoben werden.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist die hier angesprochene Gasleitung bereits zeichnerisch gekennzeichnet und ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die vorliegende Planung steht dem vorstehenden Ziel der Raumordnung damit dem Grundsatz nach nicht entgegen.

Das Kapitel 4.1 wird in der Entwurfsfassung um entsprechende Aussagen zum Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas bzw. dessen Funktionszuweisung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Das nebenstehend herangezogene Ziel der Raumordnung wurde beachtet. Das Kapitel 4.1 wird um Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung betreffend die Forstwirtschaft ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Eine intensive Auseinandersetzung mit dem nebenstehend benannten Ziel der Raumordnung ist bereits Inhalt der städtebaulichen Begründung. Eine fachliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven hat im Zuge der frühzeitigen Verfahrensschritte stattgefunden. Die im Umweltbericht bereits in der Vorentwurfsfassung enthaltenen detaillierten Ausführungen werden aufgrund der bisherigen Abstimmungsergebnisse weiter ausformuliert. Dies betrifft insbesondere die Wallheckenstrukturen als Schutzobjekte im Plangebiet und den Umgang mit selbigen. Die ergänzten Planunterlagen werden dem Landkreis im Rahmen der

Anregungen und Hinweise

Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung ist somit zwar konkret, aber inhaltlich nicht (strikt) bindend, sondern in der Abwägung unter erhöhtem Rechtfertigungsdruck überwindbar. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven (u.a. zu Schutzgebieten/-objekten und Artenschutz) sowie die Darlegung der Ergebnisse in der Begründung der Planwerke ist erforderlich, um die Raumverträglichkeit des Vorhabens abschließend prüfen zu können.

Insbesondere sollte eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Vorranggebiet Anschlussstelle Autobahn stattfinden, da dies eine wichtige verkehrliche Erschließung zu dem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe im räumlichen Umfeld (im Westen Langens, nördlich der Stadtgrenze von Bremerhaven) darstellt.

Es wird angeregt die Planung so zu gestalten, dass auch künftige Absichten zur Verbreiterung der Autobahn (zwei Einfädelspuren) ermöglicht werden können.

Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

Beratend wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis der archäologischen Denkmalpflege sollte nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

regulären Beteiligungsschritte erneut zur Stellungnahme vorgelegt und insofern eine abschließende Prüfung ermöglicht.

Der Anregung wird damit gefolgt.

Eine Auseinandersetzung mit dem nebenstehend benannten Ziel der Raumordnung ist bereits Inhalt von Kapitel 4.1 der städtebaulichen Begründung. Weitere inhaltliche Ausführungen sind bereits in den Kapiteln Verkehr sowie Immissionsschutz (hier betreffend: Blendwirkung im Bereich der Autobahnzufahrt) enthalten. Inhaltlich in diese Kapitel eingeflossen sind die Ergebnisse der fachlichen Vorabstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest / Außenstelle Verden, welche zudem eine Stellungnahme im Rahmen des Scoping vorgelegt hat. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen und es erfolgten Hinweise auf eine nachgeordnete Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene sowie eine dort voraussichtlich zu verankernde Rückbauverpflichtung.

Eine Ergänzung ist nicht erforderlich, der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planunterlagen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 111) enthalten bereits explizite Ausführungen, zeichnerische Festsetzungen und schriftliche Hinweise auf die Bauverbotszone im Sinne des FStrG und die sich daraus ergebenden Folgen.

Der Anregung wurde insofern bereits gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von anderen beteiligten Stellen der Kreisverwaltung keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung vorgebracht wurden.

Die nebenstehende Anregung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Aktuell ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).

Ein großer Teil der geplanten Sonderbaufläche unterschreitet einen Abstand von 100 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz bedürfen längs der Bundesfernstraßen „Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter [...], gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen [...]“.

Zudem dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Aus der Planzeichnung und der Begründung (Kapitel 7.2) des (sich parallel in Aufstellung befindenden) Bebauungsplanes Nr. 111 „PV-Park an der Autobahn“ geht hervor, dass eine Bebauung im Bereich der Bauverbotszone erst zulässig ist, wenn im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn A 27 vorgelegt wird.

Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers sollte m. E. jedoch bereits im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eingeholt werden, um sicherzustellen, dass die Bauleitplanung in der vorliegenden Form durchführbar ist. Sollte die erforderliche Zustimmung nicht erteilt werden, wäre ein wesentlicher Teil des geplanten Freiflächen-Photovoltaikparks nicht realisierbar, da gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz auch für bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn die Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn A 27 notwendig ist. Die Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wäre daher nicht gegeben. Es wird deshalb empfohlen, sich früh-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis auf der Planzeichnung wird entsprechend aktualisiert. Dem Hinweis wird Folge geleistet.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen sind in den Planunterlagen bereits enthalten. Eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn erfolgte bereits im Vorfeld auf informellem Wege und auch im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Es liegt eine entsprechende gemeinsame Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordwest 1, Außenstelle Verden) mit dem Fernstraße-Bundesamt vor, aus der hervorgeht, dass die vorliegende Planung den Interessen der benannten Stellen nicht entgegen steht.

Es ist hervorzuheben, dass die nebenstehend angesprochene Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn nach § 9 Abs. 2 FStrG nur in definierten Einzelfällen versagt werden darf (*soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist*). Dies zeichnet sich aufgrund der bislang vorliegenden Stellungnahmen des Straßenbaulastträgers (siehe oben) nicht ab und wäre aus Sicht der Gemeinde auch nicht statthaft, da sowohl nördlich als auch südlich angrenzend genehmigte Bebauung innerhalb der Baubeschränkungszone vorhanden ist, die auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet An der Autobahn“ der Stadt Geestland (ehemals Gemeinde Langen) entstanden ist.

Der Anregung einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 27 wurde bereits gefolgt.

Anregungen und Hinweise

zeitig mit dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 27 abzustimmen.

1.2 Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest / Außenstelle Verden

(Stellungnahme vom 17.01.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren.

Unsere gemeinsame mit dem Fernstraßen-Bundesamt verfasste Stellungnahme hierzu lautet wie folgt:

- Die 40-m-Anbauverbotszone und die 100-m-Anbaubeschränkungszone an der BAB A 27 sind entsprechend bezeichnet in Planzeichnung und den Legende des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen, sofern dies möglich ist.
- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/ Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter,

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehende Stellungnahme auch für das Fernstraße-Bundesamt abgegeben wird.

Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone beziehen sich gemäß Bundesgesetz auf die Fahrbahnkante der Autobahn. Zudem begründen sie Vorgaben für konkrete Bauvorhaben. Eine entsprechend präzise Darstellung auf FNP-Ebene wäre nicht zielführend und ist aus städtebaulichen Gründen auch nicht geboten, da eine FNP-Darstellung keine Baurechte begründet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind in den Planunterlagen bereits enthalten.

In der Planbegründung enthalten ist der folgende Wortlaut des § 9 Abs. 8 FStrG:

„Die obere Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten. Die Begründung wird um den Wortlaut des § 9 Abs. 3 FStrG wie folgt ergänzt:

„Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit

Anregungen und Hinweise

gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren,

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

des Verkehrs, der Ausbaubabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.“

Aufgrund der nebenstehenden Stellungnahme ist nicht zu erkennen, dass entsprechende Versagungsgründe vorliegen. Dies wäre aus Sicht der Gemeinde auch nicht statthaft, da sowohl nördlich als auch südlich angrenzend genehmigte Bebauung innerhalb der Baubeschränkungszone vorhanden ist, die auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet An der Autobahn“ der Stadt Geestland (ehemals Gemeinde Langen) entstanden ist.

Die nebenstehenden Ausführungen zum überragenden öffentlichen Interesse bei Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen. Sie finden sich in den Planunterlagen wieder.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Bauverbots- und die Baubeschränkungszone im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen wurde bereits gefolgt. Eine entsprechend präzise Darstellung auf FNP-Ebene wäre nicht zielführend und ist aus städtebaulichen Gründen auch nicht geboten, da eine FNP-Darstellung keine Baurechte begründet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die nebenstehende Anregung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

- Wegen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der vorstehenden Ausführungen zum EEG muss der Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt dem Grunde nach zugesagt werden.
- Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme muss gewährleistet werden
- Unterhaltung des Straßenbauwerks muss gewährleistet sein
- Gemäß vorliegender Planung ist keine Werbung an der geplanten Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Wir weisen dennoch erneut darauf hin, dass auch temporäre Werbeanlagen im Zuge der Bauarbeiten der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- In den Textlichen Festsetzungen sollte die unter Punkt 5.2 genannte Schlehe (*Prunus spinosa*) aufgrund der Ausläuferbildung und des starken Dornenwuchses gestrichen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Überbebauung der Verbotszone zum jetzigen Zeitpunkt dem Grunde nach zugesagt werden kann.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese gehen über den Regelungsinhalt der kommunalen Bauleitplanung hinaus und sind in dem ohnehin noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach FStrG bzw. im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.

(siehe oben)

(siehe oben)

Die nebenstehende Anregung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 27 einschließlich der Anschlussstelle Debstedt durch die PV-Anlagenbestandteile ist zu jeder Zeit auszuschließen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

1.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 27.12.2022)

Die vorgelegten Planungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch die Planungen werden die von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes berührt. Insbesondere durch die Licht-Reflexionen der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Blendwirkung auf die Nachbarschaft sowie den angrenzenden Straßen- und Bahnverkehr gegeben. Im vorgelegten Gutachten zur „Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Schiffdorf“ der Zehndorfer Engineering GmbH werden jedoch Maßnahmen vorgeschlagen, damit eine gefährliche Blendwirkung auf den Straßen- und Bahnverkehr und eine erhebliche Blendwirkung auf die Nachbarschaft reduziert werden kann.

Hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange bestehe daher keine Bedenken gegen die Planungen, wenn die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen verbindlich im Rahmen der Bauleitplanung festgeschrieben werden.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne.

1.4 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 18.01.2023)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes (B-Plan).

Die Planzeichenerklärung führt im Bereich

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Anregung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordwest 1, Außenstelle Verden) wird im Rahmen der noch ausstehenden Verfahrensschritte erneut beteiligt.


Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine fachlichen Bedenken bestehen, sofern die gutachterlichen Erkenntnisse mittels entsprechender Festsetzungen planungsrechtlich umgesetzt werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VVBauGB), Ziffer 38, entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs.6 BauGB)  Unterirdische (W-Wasser, G-Gas)

zu Irritationen.

Die dargestellte unterirdische W-Wasser ist teilweise ein verrohrt Gewässer. Das verrohrte Gewässer sollte nicht die gleiche Darstellung wie die Trinkwasserleitung haben. Zudem sollten auch die Wasserleitung und Gasleitung unterschiedlich dargestellt werden.

Der Wasserverband hat im Plangebiet keine Wasserleitungen liegen. Leitungspläne können beim Wasserverband angefordert werden.

Der Wasserverband begrüßt zum einen das kein Trinkwasser für den PV-Park benötigt wird und zum anderen die beiden ost-west Leitungsrechte durch das Plangebiet.

Der Wasserverband Wesermünde weist daraufhin, dass aufgrund von hygienischen Aspekten die Dimensionierung der vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Vorhaltung der Trinkwasserversorgung und nicht zur Vorhaltung des Löschwassers ausgelegt wurde. Gegebenenfalls ist die Dimensionierung der Trinkwasserleitungen nicht ausreichend um die Deckung des Löschwasserbedarfes sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist dann über netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter etc.) vorzusehen. Feuerlöschwasser aus Hydranten des Versorgungsnetzes wird den Mitgliedern des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 NBrandSchG, nur in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen versorgungstechnisch (mengen- und druckmäßig) zulassen. Die Anforderungen an den Brandschutz sind mit dem Brandschutzprüfer sowie mit Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der Wasserverband weist daraufhin, dass die o. a. F-Plan Änderung und der B-Plan innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Langen-Leherheide liegt. Für dieses Wasserschutzgebiet ist nicht der Wasserverband Wesermünde sondern die wesernetz Bremerhaven GmbH zuständig. Die wesernetz Bremerhaven GmbH ist im Verteiler der Beteiligung nicht mit aufgeführt. Aus Sicht des Wasser-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

(siehe oben)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Löschwasserversorgung über das im benachbarten Gewerbegebiet vorhandene Trinkwassernetz nicht garantiert werden kann. Generell ist beim Betrieb von Photovoltaikanlagen lediglich eine geringe Brandgefahr anzunehmen. Gemäß § 2 (1) Nr. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) hat im Grundsatz die jeweilige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Im vorliegenden Planfall wird diese Pflicht dem Antragsteller und dessen Rechtsnachfolgern mittels städtebaulichem Vertrag übertragen. Ein konkreter Nachweis ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Das Kapitel Ver- und Entsorgung der Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt und die wesernetz Bremerhaven GmbH im Zuge der anstehenden formalen Verfahrensschritte an der Planung beteiligt.

Anregungen und Hinweise

verbandes Wesermünde sollte die wesernetz Bremerhaven GmbH beteiligt werden.

1.5 Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste

(Stellungnahme vom 04.01.2023)

hiermit nehmen wir zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Der Planbereich befindet sich im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste. Es befinden sich in dem beplanten Bereich 2 Verbandsanlagen: die Rohrleitung D 6 mitten im Gebiet und die Rohrleitung D 7 an der südwestlichen Grenze.

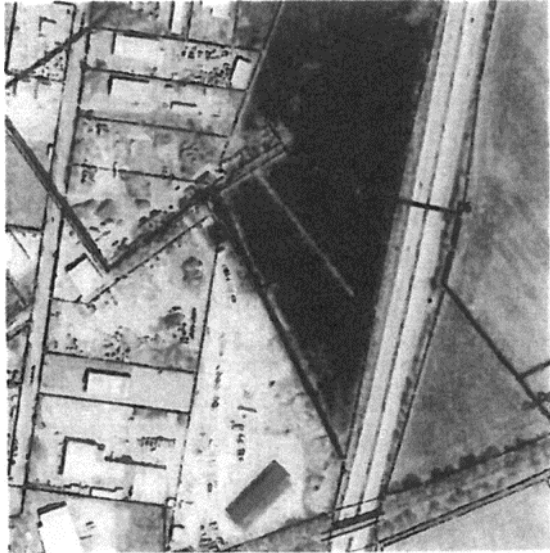


Abb.: Luftbild mit Lage der Rohrleitungen D 6 und D 7

Bereits in den Vorwegen hat sich der Planer des Solarparks mit uns in Verbindung gesetzt und eine Betroffenheit zu Verbandsanlagen abgestimmt.

Unsere Forderung nach einem ausreichenden Abstand zu den eben genannten Rohrleitungen ist gemäß Planunterlagen eingehalten worden. Die Forderungen ergeben sich aus der Verbandsatzung des

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die in der nebenstehenden Stellungnahme angesprochenen Themen berühren die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

(siehe oben)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Unterhaltungsverbandes Geeste, § 7 Abs. 1 Satz 10: „Über Verbandsanlagen wie Rohrleitungen, Kontrollschächte usw. dürfen in einer Breite von 5,00 m zu beiden Seiten der Bauwerksachse keine Anpflanzungen, Flächenbefestigungen oder sonstige Bauten angelegt werden.“

Diese Bereiche werden für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen benötigt und müssen zu jeder Zeit dem Verband frei zugänglich zur Verfügung stehen.

Die Rohrleitung D 6 entwässert in das Grabenflurstück 3/5, welches dem Unterhaltungsverband Geeste gehört. Auch hier wurde ein einseitiger Räumstreifen von 5 m Breite für die Gewässerunterhaltung (Befahren mit Räumfahrzeug, Ablage des anfallenden Räumgutes) eingehalten.

Hinweis: die 5 m Breite des Räumstreifens beginnen ab der Böschungsoberkante und sind stets frei von baulichen Anlagen und Anpflanzungen zu halten. Ein uneingeschränkter Zutritt für den Unterhaltungsverband ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

Von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbandsanlagen betroffen.

Bei Einhaltung der vorliegenden Aussagen in den Planunterlagen bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Otterndorf

(Stellungnahme vom 21.12.2022)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 111 und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 20.01.2023.

(siehe oben)

(siehe oben)

In Bezug auf die nebenstehend angesprochenen Inhalte sind keine Planänderungen vorgesehen. Der Unterhaltungsverband wird dennoch im Zuge der noch anstehenden formalen Beteiligungsschritte erneut angeschrieben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk und Bildmarke zu versehen sind.

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

1.7 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 29.12.2022)

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung:

NCD-NetztechnikGWSammelpostfach@ewe-netz.de
in Verbindung.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Den nebenstehenden Anregungen wurde bereits gefolgt. Entsprechende Quellenvermerke sind bereits in den Planunterlagen enthalten.

Der Antragsteller hat sich frühzeitig und konkret an die EWE Netz GmbH gewandt. Der durch die EWE Netz GmbH (NCD Cuxhaven) zum Stand vom 16.08.2022 gegebene Hinweis wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Planunterlagen eingearbeitet und die dort verzeichnete Gas-hochdruckleitung nebst beidseitigem Schutzstreifen in die Planzeichnung übernommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergibt sich keine Notwendigkeit entsprechender Änderungen.

Anregungen und Hinweise

notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sollten auf Genehmigungs- oder Ausführungsebene entsprechende Notwendigkeiten entstehen so sind diese durch den jeweiligen Antragsteller / Bauherren abzuhandeln.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergibt sich keine Notwendigkeit entsprechender Änderungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird im Zuge der noch anstehenden formalen Beteiligungsschritte erneut angeschrieben. Der nebenstehenden Bitte wird insofern nachgekommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind ihrerseits gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungs-

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

1.8 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 20.12.2022)

Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.

WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

materials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden berücksichtigt und die Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange aktualisiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Avacon Netz GmbH von der Planung betroffen sind.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Indexplan:	<input type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Anfrageübersicht:	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>		
Skizze:	<input type="checkbox"/>				

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gas-FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.9 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 20.12.2022)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von der Planung nicht betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind ihrerseits gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungs-

Anregungen und Hinweise

Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

materials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.